

dieselben anzündet. Die Östereier sind im Morgen- und Abendslande bekannt als Geschenke, die zur Österzeit besonders unter die Kinder vertheilt werden. Die Deutung derselben ist eine gar verschiedene. Einige leiten diese roth und bunt gefärbten Eier von der Marter ab, welche den Christen durch die ova ignita, „die glühenden Eier“, angethan wurde. Allein diese Erklärung erscheint zu gesucht; man erkennt nicht den Zusammenhang dieser christlichen Volksitte mit der angeführten Thatsache. Mit mehr Grund kann die Sitte der Öster-eier von der älteren Fastendisciplin abgeleitet werden, welche auch den Genuss der Eier untersagte. Es konnte darin schon eine Veranlassung liegen, am ersten Tage, an welchem der Genuss derselben wieder gestattet war, sich in der angegebenen Weise zu beschaffen. Wahrscheinlich aber ist bei dieser Sitte das Ei nur als ein Sinnbild der Auferstehung und des auferstandenen Heilandes zu betrachten; dafür spricht, dass alte Kirchen Deckengemälde aufweisen, welche darstellen, wie der Heiland mit der Österfahne aus dem Grabe hervorgeht, das die Gestalt eines Eies hat.

Die christliche Kunst war in der ältesten Zeit eine vorwiegend symbolische und so hat sie auch die Auferstehung des Herrn gewöhnlich durch Sinnbilder angedeutet. So findet sich schon in den Katakomben als Vorbild des auferstandenen Heilandes der Prophet Jonas abgebildet, weil Christus in der Weissagung sagte: „Wie Jonas drei Tage und drei Nächte im Bauche des Fisches war, so wird auch der Menschensohn drei Tage und drei Nächte im Innern der Erde (im Grabe) sein.“ Der auferstandene Heiland wird auch durch einen Löwen symbolisiert; der Löwe war das Zeichen des Stammes Juda (Genesis 49, 9); Christus, der Löwe dieses Stammes, hat gesiegt. „In seinem Leiden“, schreibt der heil. Augustinus, „war er ein Lamm, in seiner Auferstehung ein Löwe.“ Wie nun jenes als Sinnbild des leidenden Heilandes oft gefunden wird, so kommt dieser oft als ein Symbol des triumphirenden, auferstandenen Erlösers vor. Die Maler lassen, den Berichten der Evangelien gemäß, den auferstandenen Heiland in einem blendenden Lichtglanze und in hoher Majestät erscheinen und geben ihm das Zeichen des Sieges, die Fahne, gewöhnlich eine weiße Fahne mit rothem Kreuze; denn der Heiland hat durch sein Sterben den Tod besiegt.

## Bestimmungen des bayrischen Staates über kirchenrechtliche Gegenstände.

Von Präses Eduard Stingl in Straubing (Bayern).

### I. Hypotheklöschungs-Bewilligung.

„Die (Stiftungs-) Verwaltungen haben die Interessen der Stiftungen . . . bezüglich ihrer Aktivforderungen zu wahren, die

Kündigung von Verlustgefahr bedrohter Capitalien alsbald zu verfügen, vorzüglich aber rücksichtlich der Zinsen . . . keine Ausstände erwachsen zu lassen.“<sup>1)</sup>

Ueber die Heimzahlung, Abquittierung und Ertheilung der Löschungs-Bewilligung trifft Bestimmung die Minist.-Entschl. vom 14. März 1885 :<sup>2)</sup>

„1. Die Abquittierung heimbezahlter Hypothek- und Boden-zinsecapitalien der Kirchen-, Pföründe- und unmittelbaren Stiftungen hat durch die betreffende Stiftungs-Verwaltung zu geschehen.

2. In dieser Quittung ist aufzunehmen, daß die Löschung des heimbezahlten Capitals im Hypothekenbuche bewilligt und auf nochmalige Vernehmung zum Hypothekenprotokolle verzichtet werde.

3. Bei den der Fürsorge der Kirchenverwaltungen anvertrauten Cultusstiftungen erfolgt die Abquittierung und Löschungs-Bewilligung auf Grund eines Beschlusses der Kirchen-Verwaltung, dessen Ausfertigung nur die Unterschrift des Verwaltungs-Vorstandes erfordert.

4. Die Quittungen und Löschungs-Bewilligungen hinsichtlich der in 3. 1 genannten Stiftungen sind mit dem amtlichen Siegel der betreffenden Verwaltung, sofern diese ein solches führt, zu versehen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Curatelgenehmigung. — Die Curatelbehörden und Curatellestellen haben von den Genehmigungen, welche sie für derartige Quittungen und Löschungs-Bewilligungen ertheilen, zu ihren Acten entsprechende Vormerkung zu machen

5. Den Verwaltungs-Organen der in 3. 1 gedachten Stiftungen wird zur Pflicht gemacht, bei Ertheilung von Löschungs-Bewilligungen dem Hypothekenamte die betreffende Urkunde zum Zwecke der Cassierung oder, wenn eine theilweise Abzahlung in Frage steht, behufs Berichtigung vorzulegen. Die Bestimmungen der 3. 1 mit 3 finden auf die einschlägigen Stiftungen im Regierungsbezirke der Pfalz keine Anwendung.“

Auf Grund dieser Minist.-Entschl. schrieb die Kreisregierung von Oberbayern unterm 16. Jan. 1888<sup>3)</sup> folgendes Formular vor, welches auch in anderen Regierungsbezirken angewendet werden kann:

Löschungs-Bewilligung.

Von der unterfertigten Kirchen-Verwaltung wird auf Grund des Sitzungsbeschlusses vom . . . ten . . . Monats, bei dessen („einstimmig“ oder „mit absoluter Majorität“ erfolgter) Fassung von den, sämtlich richtig geladenen, . . . Kirchenverwaltungs-Mitgliederu . . . zugegen waren, über die Heimzahlung des vorausgeführten Capitals zu . . . M . . . Pf. nebst Zinsen (Kosten) zu . . . M . . . Pf. Quittung ertheilt und die Löschung desselben im Hypothekenbuche, in Haupt- und Nebensache, unter Verzicht auf nochmalige Vernehmung zum Hypothekenprotokolle bewilligt.

. . . . . den . . . ten . . . . . 18 . . .

Kirchenverwaltung N.  
N. N. Pfarrer.

<sup>1)</sup> Bollz.-Vorschr. z. rev. Gem.-Edict n 116. — <sup>2)</sup> Cult.-M.-Bl. 1885 pg. 87 und bahr. Kanzlei XII. p. 159. — <sup>3)</sup> C. A.-B. 1888 p. 1 u. bahr. Kanzlei XV. 55.

## II. Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes.

1. Entsch. v. 5. Juli 1887 (Sammel. VIII. 284): Unter die im Art. 14 des Ges. v. 28. Mai 1852, die Sicherung, Fixierung und Ablösung der auf dem Zehentrechte haftenden kirchlichen Baupflicht betr., erwähnten Baarauslagen fallen auch die Parteikosten. Dieselben sind sonach in der Regel von jedem der Betheiligten selbst zu tragen, falls nicht einer von ihnen durch unnöthige Anträge Kosten verursacht hat. Bei Widerspruch der Zehenteigenschaft der Baupflicht kann bis zum Ergehen eines rechtskräftigen richterlichen Urtheils über die qualitative Eigenschaft der Baupflicht hinsichtlich der im bezirksamtlichen Verfahren erwachsenen Kosten nur ein provisorischer Auspruch erlassen werden.

2. Nach dem Ges. v. 18. Aug. 1879 Art. 3 Z. 3 sind die milden, frommen und Unterrichtsstiftungen von der Erbschaftssteuer frei. Nach Entsch. des B. G. H. v. 18. Oct. 1887 (Sammlung VIII. 308) ist der Ausdruck „milde Stiftung“ im weitesten Sinne aufzufassen und sind darunter alle der Wohlthätigkeit dienenden Stiftungen zu verstehen, gleichviel, ob deren Zweck ein öffentlicher gemeinnütziger ist oder ob er sich nur auf den engen Kreis einer einzelnen Familie erstreckt.

3. Entsch. v. 18. März 1887 (Sammel. IX. p. 82): Eine aus früherer Zeit stammende Verbindung des Schul- und Kirchendienstes enthält für den Lehrer regelmäßig die Verpflichtung, gegen Bezug der Erträgnisse des Schul- und Kirchendienstes diesen letzteren seinem vollen Umfange nach zu besorgen, d. h. entweder selbst zu versehen oder unter seiner Aufsicht und auf eigene Kosten durch dritte versehen zu lassen. Eine Befreiung von der Verpflichtung zur Uebernahme gewisser mit einem Schuldienste verbundener kirchendienstlicher Verrichtungen, bezw. von den Stellvertretungskosten hiefür, stellt sich als eine theilweise Neuorganisation des vereinigten Schul- und Kirchendienstes dar und wird erst mit dem Zeitpunkte ihrer Einführung durch die zuständige Behörde wirksam.

Aus den Motiven dieser Entscheidung heben wir hervor: Nach der Vereinigung des Schuldienstes mit dem Weßnerdienste hatte der Lehrer die Obliegenheit, gegen Bezug der Erträgnisse des Schul- und Kirchendienstes letzteren seinem vollen Umfange nach zu besorgen, d. h. entweder selbst zu versehen oder (durch Familienangehörige, Schulfinder oder durch wen immer) unter seiner Aufsicht und Haftung versehen zu lassen. Unverkennbar beruht eine derartige Verbindung des Schul- und Kirchendienstes zum Theile auf Anschauungen und Voraussetzungen, welche mit der heutigen Auffassung von der Bedeutung des Lehrberufes, mit den gesteigerten Anforderungen an die Volkschule unvereinbar, ja sogar in Bezug auf die Modalitäten, welche früher dem Lehrer ermöglichten, gewisse kirchendienstliche Ver-

richtungen (Zusammenläuten, Reinigen der Kirche) mit Vermeidung eines Kostenaufwandes durch Schul Kinder versehen zu lassen, gar nicht mehr durchführbar sind, denn Kinder dürfen jetzt zu kirchendienstlichen Verrichtungen überhaupt nicht oder wenigstens nicht während des Schulunterrichtes oder gegen den Willen der Eltern verwendet werden. Bei so veränderten Verhältnissen kann es nunmehr als ein Gebot der Billigkeit und selbst der Gerechtigkeit erscheinen, einem Lehrer solche kirchendienstliche Verrichtungen, welche mit seinem Hauptberufe nicht vereinbar sind oder aus besonderen Gründen von ihm persönlich nicht vorgenommen werden können, ganz abzunehmen oder ihm wenigstens für den Baaraufwand, welcher bei Aufstellung dritter Personen für solche Arbeiten erwächst, entsprechende Entschädigung zu bestimmen. Demgemäß kann ein solcher Lehrer bei der Gemeinde- und Kirchenverwaltung, eventuell bei den Staatsaufsichtsbehörden eine Abnahme der mit Baarauslagen verbundenen Dienste oder die Gewährung eventuell Erhöhung einer Entschädigung der Baarauslagen anregen, keineswegs aber kann er einen Rechtsanspruch auf Ersatz von Baarauslagen für kirchendienstliche Aushilfe geltend machen; denn seine durch die übrigen Schuldiensterträge ergänzten kirchendienstlichen Bezüge haben den Charakter einer Universalvergütung für alle, sei es persönlich, sei es durch Stellvertreter geleisteten kirchendienstlichen Verrichtungen. Gehen die competenten Verwaltungen aber auf die Bitte des Lehrers und Meßners ein, so ist diese Umgestaltung der bestehenden Verhältnisse organisatorischer Natur und kann nicht durch den Schullehrer allein herbeigeführt werden. Ist diese theilweise Neuorganisation genehmigt, so geht der Anspruch des Lehrers erst von dem Tage der Genehmigung an und hat er für die Vergangenheit keinen Anspruch.

4. Entsch. v. 11. Febr. u. 27. Mai 1887 (Sammel. IX. p. 19): „Die verwaltungsrechtliche Zuständigkeit in einem Streitfalle nach Art. 8 §. 4 des Ges. v. 8. Aug. 1878 über die Errichtung eines V. G. H. ic. (Streitigkeiten über die religiöse Kindererziehung) wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das betreffende Kind, welches seine religiöse Erziehung in Bayern genießt, dem bayerischen Staats-Verbande nicht angehört. Die Ueberweisung eines Kindes von dem Unterricht in der römisch-katholischen Religion zum Unterricht im altkatholischen Glauben ist in Bayern öffentlich rechtlich als eine Änderung der religiösen Erziehung dieses Kindes zu betrachten. Dem Vormund einer Doppelwaise steht eine selbständige Verfügung über eine Änderung des Religionsbekenntnisses seiner Mündel nur dann zu, wenn das betreffende Civilrecht demselben diese Berechtigung ausdrücklich und vorbehaltlos zuerkennt. Das bayerische Landrecht räumt dem Vormund eine solche Besugnis nicht ein.“

Aus den umfangreichen interessanten Motiven nehmen wir Folgendes heraus:

Ein Mädchen aus Böhmen, dessen Eltern gestorben waren, kam in die Familie eines Verwandten nach München, welcher zugleich Vormund war und das Kind, nachdem es zuvor in den römisch-katholischen Religionsunterricht gegangen war, mit einem Mal alt-katholisch werden lassen wollte. Das katholische Stadtpfarramt reclamirte das Kind und der V. G. H. erkannte, daß der Reclamation Folge zu leisten sei aus folgenden Gründen: I. Mit der Wohnsitznahme einer Person in einem fremden Staatsgebiete tritt dieselbe vermöge des Principes der Territorialgewalt in die Rechtsphäre des betreffenden Staates ein, nimmt, abgesehen von besonderen staats-bürgerlichen Verhältnissen, an der Gemeinschaft der dortigen öffentlichen Rechtsordnung Anteil, und wird insoferne der Fremde in Bezug auf seine rechtliche Behandlung dem Inländer gleichgestellt.<sup>1)</sup> Da das Kind dauernd in Bayern wohnt, so sind demnach hinsichtlich dessen Erziehung die bayerischen Gesetze anwendbar. II. Das Stadtpfarramt ist zur Reclamation berechtigt, zwar nicht auf Grund des § 23 der II. Bf.-Beil., da es sich nicht um ein Kind handelt, dessen Eltern verschiedenen Glaubensbekennissen angehörten, aber auf Grund der kirchenrechtlichen Normen über den Wirkungskreis des Pfarramtes im Allgemeinen wie hinsichtlich des Lehramtes im Besonderen<sup>2)</sup> und auf Grund des § 38 und 39 der II. Bf.-Beil. Hinsichtlich der Zugehörigkeit des Kindes zu einem bestimmten, in Bayern bestehenden kirchlichen Verbande ist der Umstand bedeutungslos, daß das Kind Ausländerin ist. III. Maßgebend für den vorliegenden Fall sind die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes, da es sich nicht um die Erziehung eines Kindes aus gemischter, sondern aus ungemischter Ehe handelt.<sup>3)</sup> IV. Vom Staatsminister des Innern f. C. u. Sch.-Angelegenheiten wurde am 14. Oct. 1871 Namens des Gesamt-Ministeriums in der Abgeordnetenkammer der Satz aufgestellt, daß in Bayern der Altkatholicismus staatsrechtlich als eine vom katholischen Glauben verschiedene Confession nicht gelte, und der V. G. H. hat in dem Erkenntnisse vom 17. December 1886 ausgesprochen, daß für eine verwaltungrechtliche, vom staatsrechtlichen Standpunkte aus zu ertheilende Entscheidung über eine einschlägige, streitige religiöse Kindererziehungsfrage die besagte ministerielle Erklärung maßgebend sei.

Aber daraus folgt nicht, daß zwischen der Erziehung eines Kindes nach römisch-katholischen oder nach altkatholischen Religionsgrundsätzen keine staatsrechtliche Unterscheidung gemacht werden könne und dürfe.

<sup>1)</sup> Seydel, bair. Verf.-Recht I. p. 643; Bluntschli, deutsches Staatswörterbuch III. p. 758. — <sup>2)</sup> Permaneder, R.-R. § 224; Walter, R.-R. § 149. — <sup>3)</sup> S. Linzer Quartalschrift 1885 p. 542.

Es ist nämlich in der ministeriellen Erklärung vom 14. October 1871 eine Unterscheidung zwischen den Anhängern und Bekennern der so genannten infallibilistischen und der sogenannten altkatholischen Richtung allerdings zu erblicken. Während nämlich nach außen hin, insbesondere den anderen Religions-Gesellschaften in Bayern gegenüber, die Einheit beider Richtungen, die gleichmäßige Anerkennung als Katholiken festgehalten bleiben sollte, trat aus der ministeriellen Erklärung die Unterscheidung der beiden bezeichneten Glaubensrichtungen gegenüber einander deutlich hervor. Es gelangte nämlich dieser innere Gegensatz zwischen denselben dadurch zum Ausdrucke, daß den Alt-katholiken auf der Grundlage des § 88 der II. Vf.-Beil. die Bildung eigener confessioneller Gemeinden mit besonderen Cultuseinrichtungen gegenüber den römisch-katholischen Kirchengemeinde-Verbänden als Recht zuerkannt, und weiter dadurch, daß sowohl den einzelnen Anhängern des Altkatholicismus als auch den Gemeinden und Cultuseinrichtungen derselben der im Titel IV § 9 der Vf.-Urf. zugesicherte staatliche Schutz und zwar in doppelter Richtung, nämlich einerseits gegenüber fremden Religions-Gesellschaften nach Maßgabe der §§ 80 und 81 der II. Vf.-Beil., anderseits gegenüber der römisch-katholischen Kirchengemeinschaft gemäß § 52 a. a. D. gewährleistet, dabei insbesondere auch den altkatholischen Eltern das unverkümmerte religiöse Erziehungsrecht für ihre Kinder zugesagt wurde. (C.-M.-E. v. 3. u. 27. Aug. 1872).<sup>1)</sup> Demnach ist die Neuberweisung eines Kindes von dem Unterricht in der römisch-katholischen Religion zum Unterricht im altkatholischen Glauben in Bayern öffentlich rechtlich als eine Änderung der religiösen Erziehung dieses Kindes zu betrachten.<sup>2)</sup> V. Das religiöse Bekentniss der Eltern bildet gewissermaßen einen Erbtheil für ihre Kinder und ist als Folge des Familien-Verbandes zu betrachten; eben wegen dieser Ableitung ist es als Aussluß nur der elterlichen, durch die natürliche Abstammung begründeten Erziehungsgewalt zu erachten, hinsichtlich der Glaubens-Angehörigkeit ihrer Kinder eine von jener Regel abweichende Bestimmung zu treffen. Darum „pflegt bei Waisen eine Veränderung der religiösen Erziehung mit Recht nicht zugelassen zu werden“.<sup>3)</sup> Dem Vormund einer Doppelweise steht darum eine selbständige Verfügung über eine Änderung des Religionsbekentnisses seiner Mündel nur dann zu, wenn das betreffende Civilrecht derselben diese Berechtigung ausdrücklich und vorbehaltlos zuerkennt, wie es das bayerische Landrecht nicht thut. Der § 23 der II. Vf.-Beil. gewährt einem Vormunde in der frag-

<sup>1)</sup> C.-M.-Bl. 1872, p. 130 und 303. — <sup>2)</sup> Also nicht als Änderung der Confession, aber als Änderung der religiösen Richtung innerhalb derselben Confession. Uns will freilich scheinen, daß ein Wechsel der Religion ohne Wechsel der Confession ein Ding der Unmöglichkeit ist, da die Religion in concreto nur in der Confession existirt. — <sup>3)</sup> Richter, R.-R. p. 1020.

lichen Richtung lediglich eine controlirende, keineswegs aber eine selbstbestimmende Befugnis. VI. Es wurde hervorgehoben, daß die Pathin des Kindes mit der altkatholischen Erziehung desselben einverstanden wäre. Allein nach den Grundsätzen und Bestimmungen des einschlägigen bürgerlichen und bezw. Verf.-Rechtes steht den Taufpathen eine besondere und namentlich dem Rechte der natürlichen Eltern eines Kindes gleichkommende oder auch nur an deren Recht zur Bestimmung der religiösen Erziehung des letzteren hinreichende Befugnis nicht zu.

5. Entsch. v. 18. Febr. 1887 (Sammlung IX. p. 49): „Ein von der zuständigen Districts-Polizeibehörde ordnungsgemäß in einer Schule eingeführtes Gebet- und Gesangbuch zählt zu jenen nothwendigen Schulbüchern, zu deren Anschaffung für arme Kinder die Armenpflege verpflichtet ist“. Es handelte sich um die Anschaffung des kath. Gesangbuches Salve Regina, welches durch M.-E. v. 3. Dec. 1885 unter die gebilligten Lehr- und Lernmittel für die kath. Schulen der Pfalz aufgenommen und durch Schreiben der Districts-Schulinspektion v. 7. Febr. 1886, der im Benehmen mit dem Local-Schulinspector laut M.-E. v. 30. April 1861 die Auswahl der an den einzelnen Volksschulen zu gebrauchenden genehmigten Lehrbücher zusteht, als Lehrmittel vorgeschrieben wurde. Die Armenpflege verweigerte die Anschaffung desselben für die armen Schulkinder. Das Bezirksamt, die Regierung und der B. G. H. verurtheilte sie aber dazu auf Grund des Urmengeß. Art. 10. Abs. 2. Ziff. 4.

6. Entsch. v. 11. März 1887 (Sammlung IX. p. 67): „Art. 4, Abs. 1 des Schulbedarfsgesetzes v. 10. Nov. 1861 hat zur Voraussetzung, daß die dort erwähnten kirchlichen Nebendienste rechtsförmlich durch organisatorische Verfügung der Schulaufsichtsstelle mit einem Schuldienste verbunden worden sind und nicht bloß eine tatsächliche Functionsbindung besteht“.

Mit einer Schulstelle kann nämlich der Dienst eines Meßners, Cantors, Chorregenten und Organisten verbunden sein. Ist diese Verbindung durch die competenten Behörden ordnungsgemäß geschehen, so ist das Einkommen aus diesen Diensten in die Fassion der Schulstelle eingesetzt und hat der Lehrer ein Recht darauf, selbst wenn zeitweilig der Dienst ohne sein Verschulden (z. B. wegen gebrochener Orgel) nicht versehen werden kann. Anders liegt aber der Fall, wenn auf Antrag der Kirchenverwaltung ein Lehrer nebenbei einen Kirchendienst übernimmt und versieht, ohne daß die competenten Behörden beide Dienste verbunden haben, wenn also bloß ein Privat-Uebereinkommen zwischen Kirchenverwaltung und Lehrer besteht. In diesem Falle darf der Bezug für diese Nebenfunction dem Lehrer nicht in die Fassion eingerechnet werden. (Vgl. Verh. d. Abg.-R. 1859/61)

Beil.-Bd. VII. S. 208). Mit der Function hört aber auch dann der Bezug auf. Zur Uebernahme eines solchen remunerirten Nebengeschäfts braucht der Lehrer nach Vrdg. v. 10. März 1868<sup>1)</sup> die dienstliche Bewilligung der Districts-Schulbehörden (Districts-Schulinspection und Bezirksamt bezw. Stadtschul-Commission).

### Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (**Trauergottesdienst nach dem Hinscheiden protestantischer Mitglieder des Herrscherhauses**). In einem Nachbarreiche traten nacheinander Todfälle regierender Häupter des protestantischen Herrscherhauses ein. Aus Anlaß dessen ordneten überall im weiten Reiche die Bischöfe auch dort, wo die Katholiken die weitaus überwiegende Mehrzahl der Einwohner bilden, die Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten in den Kirchen an. Da und dort sollen sogar Requiemänter, wenn auch mit anderer Intention als für die verstorbenen Herrscher, abgehalten worden sein. Anderswo fanden pompöse Trauer-Ceremonien statt; überall wurden Leichenreden gehalten, wobei der Redner auf der Kanzel erschien, regelmäßig im geistlichen Ornate. Es wurden Gebete verrichtet, mit den Glocken geläutet u. ä. Darüber entwickelt sich zwischen den zwei priesterlichen Freunden, Aurelius und Cornelius, ein Gespräch, welches wir hier mittheilen wollen.

Aurelius: Es ist mir unbegreiflich, wie katholische Priester Esequien für verstorbenen Akatholiken abhalten können und noch weniger sozusagen verstehe ich, wie ein katholischer Bischof die Abhaltung solcher Trauerfeierlichkeiten für einen der protestantischen Confession zugethanen, abgeschiedenen Herrscher anordnen konnte. Die einen wie die anderen müssen doch wissen, daß diesbezüglich ein Unterschied zwischen regierenden und regierten Akatholiken dem Kirchenrechte fremd ist, daß vielmehr ohne alle Ausnahme im Grunde des katholischen Dogmas von der Gemeinschaft der Kirche den außerhalb dieser Gemeinschaft Verstorbenen die Ehre des kirchlichen Begegnisses verweigert wird und daher auch, was damit zusammenhängt, Opfer nicht angenommen und Esequien jeder Art für dieselben nicht veranstaltet werden dürfen. Unentwegt hält die Kirche an dem alten Grundsätze fest: *Quibus viventibus non communicavimus, mortuis communicare non possumus.*

Cornelius: Gerade dieser Satz paßt nicht völlig auf den in Rede stehenden Fall. Es fanden ja für die verstorbenen Fürsten, so lange sie noch lebten, wiederholt kirchliche Feierlichkeiten statt, und die Kirche nimmt keinen Anstand, auch für protestantische Regenten

<sup>1)</sup> Reg.-Bl. p. 449.